

Aktenzeichen: 4 AZR 639/79

LAG München Urteil des BAG vom 1. April 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 1 Auslegung; SVG § 8; MTV, GTV Nr. 3, 4, 5 für
das Bordpersonal der Bavaria Fluggesellschaft §§ 2, 3

Leitsätze:

Keine (vgl. Urteil des Senats vom 10. September
1980 - 4 AZR 719/78 - [demnächst] AP Nr. 125 zu
§ 1 TVG Auslegung)

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 639/79

3 (4) Sa 555/77 München

Verkündet am
1. April 1981

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 1. April 1981 gemäß § 128 Abs. 2 ZPO durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Schmidt und Schaible für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Teil-
Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom
11. April 1979 - 3 (4) Sa 555/77 - insoweit
aufgehoben, als die Klage in Höhe von DM 10.140,--
brutto nebst 4 % Zinsen seit 31. Dezember 1974
abgewiesen wurde.
Insoweit wird die Sache zur anderweiten Ver-
handlung und Entscheidung an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Im übrigen wird die Revision des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger leistete 15 Jahre als Soldat auf Zeit Wehrdienst. Innerhalb dieser Zeit erhielt er eine halbjährige Fachausbildung zum Flugzeugführer. Nach Beendigung der Wehrdienstzeit trat er am 11. Oktober 1970 als Co-Pilot in die Dienste der Bavaria Fluggesellschaft, einer Rechtsvorgängerin der Beklagten. Bei dieser Firma bestand die betriebliche Übung, daß auf die Arbeitsverhältnisse des Bordpersonals die Vorschriften der Tarifverträge für das Bordpersonal, die die Rechtsvorgängerin der Beklagten mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) abgeschlossen hatte, Anwendung fanden.

Die Rechtsvorgängerin der Beklagten zahlte an den Kläger Gehalt gemäß ihren Gehaltstarifverträgen für das Bordpersonal (GTV) nach der VergGr. für Co-Piloten, beginnend ab 1. Oktober 1970 mit der Gehaltsstufe 1 und danach Jahr für Jahr nach den nächsthöheren Gehaltsstufen.

Der Kläger meint, nach § 8 SVG müßten ihm 6 Jahre und 4 Monate seiner Wehrdienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet werden. Diese Zeiten seien auch bei der Festsetzung seiner Gehaltsstufen als Dienstjahre bzw. Beschäftigungsjahre zu berücksichtigen. Dementsprechend habe er vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an in eine höhere Gehaltsstufe eingereiht werden müssen. Bei einer Einreihung in die zutreffende Gehaltsstufe stehe ihm für die Zeit vom 1. Oktober 1970 bis 31. Dezember 1976 noch ein Differenzbetrag in der rechnerisch unstreitigen Höhe von DM 60.075,-- zu, von dem DM 10.140,-- auf das Jahr 1974 entfallen. Ferner habe der Kläger für seine Übergangsversicherung DM 1.785,-- Prämien gezahlt, obwohl

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

diese Prämien von der Rechtsvorgängerin der Beklagten hätten getragen werden müssen; denn nach den einschlägigen tariflichen Vorschriften seien die Arbeitnehmer nach einer 60-monatigen Betriebszugehörigkeit, die der Kläger bei seiner Einstellung schon erreicht gehabt habe, von Eigenbeteiligungen an der Übergangsversicherung freigestellt.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, die Zeiten einer Fachausbildung und des Wehrdienstes des Klägers gemäß § 8 SVG auf dessen Betriebszugehörigkeit anzurechnen und den Kläger bei allen Maßnahmen und Feststellungen, die eine Berücksichtigung der Betriebszugehörigkeit erfordern, so zu behandeln, als gehöre er seit dem 11. Juni 1964 dem Betriebe der Beklagten an;
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger DM 60.075,-- nebst 4 % aus DM 2.340,-- seit 31. Dezember 1970,
aus DM 9.360,-- seit 31. Dezember 1971,
aus DM 10.140,-- seit 31. Dezember 1972,
aus DM 10.140,-- seit 31. Dezember 1973,
aus DM 10.140,-- seit 31. Dezember 1974,
aus DM 4.620,-- seit 31. Mai 1975,
aus DM 2.800,-- seit 30. September 1975,
aus DM 1.960,-- seit 31. Dezember 1975,
aus DM 5.320,-- seit 30. September 1976,
aus DM 1.470,-- seit 31. Dezember 1976 und
aus DM 1.785,-- seit Zustellung der Klage
(17. Januar 1977)

zu bezahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie trägt vor, die Vorschrift des § 8 SVG sei durch die einschlägigen Tarifverträge oder durch die Festlegung einer bestimmten Höhe des Anfangsgehaltes bei der Einstellung abgedungen worden. Im übrigen setze nach den tariflichen



- 4 -

Vorschriften das Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe (2, 3, 4 usw.) voraus, daß der Arbeitnehmer so viele Jahre, wie es der jeweiligen Ziffer seiner bisherigen Gehaltsstufe entspreche, in der Tätigkeit seiner Vergütungsgruppe bei der Beklagten beschäftigt gewesen sei.

Die Beklagte hat außerdem die Einrede der Verjährung erhoben und geltend gemacht, daß die übrigen Ansprüche des Klägers verwirkt seien.

Das Arbeitsgericht hat dem Feststellungsantrag stattgegeben, die Beklagte zur Zahlung von DM 26.310,-- sowie DM 1.785,-- nebst Zinsen verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen, da die Klageforderung für die Zeit vor dem 1. Januar 1974 verjährt sei. Den Streitwert hat das Arbeitsgericht auf DM 64.075,-- festgesetzt.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht durch Teil-Urteil die Feststellung getroffen, daß die Beklagte die Wehrdienstzeit des Klägers auf dessen Betriebszugehörigkeit so anzurechnen hat, daß als Beginn der Betriebszugehörigkeit für alle Rechte und Ansprüche, die von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängen - soweit es sich hierbei nicht um die Dauer von Probe- und Ausbildungszeiten oder Wartezeiten für den Erwerb des Urlaubsanspruchs handelt -, der 11. Juni 1964 angenommen wird. Die Leistungsklage hat das Landesarbeitsgericht abgewiesen, soweit die Beklagte zur Zahlung von DM 26.310,-- nebst Zinsen verurteilt worden war. Die Entscheidung über die Berufung hinsichtlich der Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von DM 1.785,-- nebst Zinsen hat das Landesarbeitsgericht dem Schlußurteil vorbehalten und den Streitwert neu auf DM 32.095,-- festgesetzt. Durch Schluß-Urteil vom 20. Mai 1980 hat das Landesarbeitsgericht der restlichen Klage in Höhe von DM 517,44 nebst 4 % Zinsen seit 17. Januar 1977 stattgegeben, sie im übrigen unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils abgewiesen, über die Kosten des gesamten Rechtsstreits entschieden und die Revision gegen das Schluß-Urteil zugelassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Gegen das Schluß-Urteil hat keine der Parteien Revision eingelegt. Gegen das Teil-Urteil hat nur der Kläger Revision eingelegt. Er erstrebt die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts, soweit das Landesarbeitsgericht die Klage in Höhe von DM 26.310,-- nebst Zinsen abgewiesen hat.

Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet, soweit sie sich gegen das die Klage in Höhe eines Teilbetrages von DM 10.140,-- abweisende Berufungsurteil richtet. In diesem Umfang war das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Im übrigen ist die Revision unbegründet.

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen, soweit der Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1976 Gehaltsansprüche in Höhe von DM 16.170,-- geltend gemacht hat. Aufgrund des rechtskräftig gewordenen Feststellungsurteils des Landesarbeitsgerichts steht zwar mit bindender Wirkung für die Parteien fest, daß die Beklagte die Wehrdienstzeit des Klägers auf dessen Betriebszugehörigkeit so anzurechnen hat, daß als Beginn der Betriebszugehörigkeit der 11. Juni 1964 anzunehmen ist, von Ausnahmen hinsichtlich der Probe- und Ausbildungszeiten oder der Wartezeiten für Urlaubsansprüche abgesehen, die hier nicht in Betracht kommen. Die so verlängerte Betriebszugehörigkeit des Klägers rechtfertigt jedoch für die Zeit nach dem 1. Januar 1975 nicht seine Einreihung in eine höhere Gehaltsgruppe, als sie unter Berücksichtigung seiner Tätigkeit als Co-Pilot bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten seit 11. Oktober 1970 festgesetzt ist.

Für die Einstufung des Klägers sind für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. März 1976 der GTV Nr. 4 für das Bordpersonal der Bavaria Fluggesellschaft und für die Zeit



vom 1. April bis 31. Dezember 1976 der GTV Nr. 5 für das Bordpersonal der Bavaria Fluggesellschaft heranzuziehen. Aufgrund der vom Landesarbeitsgericht festgestellten betrieblichen Übung über die Anwendung der für die Rechtsvorgängerin der Beklagten geltenden Tarifverträge auf die Arbeitsverhältnisse der bei ihr beschäftigten Arbeitnehmer ist davon auszugehen, daß diese betriebliche Übung Bestandteil des Arbeitsvertrages war. In § 2 GTV Nr. 4 und entsprechend Nr. 5 heißt es:

- "(1) Die Eingruppierung des Bordpersonals erfolgt nach schriftlicher Ernennung in die entsprechende Beschäftigungsgruppe (Kapitäne, Co-Piloten oder Flugbegleiter) durch die Bavaria Fluggesellschaft.
- (2) Grundgehalt und Flugzulage 1 und Flugzulage 2 erhöhen sich mit der Vollendung eines jeden weiteren Beschäftigungsjahres in der entsprechenden Gehaltsgruppe, höchstens jedoch bis zur Endstufe der Tabelle ...".

§ 3 GTV Nr. 4 und 5 enthält für Kapitäne, Co-Piloten und Flugbegleiter eine Gehaltstabelle mit jeweils 11 Gehaltsstufen.

Der für die Tarifauslegung in erster Linie maßgebende Tarifwortlaut und der weiter zu berücksichtigende Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung in §§ 2, 3 GTV Nr. 4 und 5 (vgl. BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung) ergeben, daß die Steigerung der Gehaltsstufen nicht nach der Dauer der Betriebs- oder Berufszugehörigkeit vorzunehmen ist, sondern sich allein nach der Beschäftigungszeit in der jeweiligen Gehaltsgruppe bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten richtet. Dies folgt zwingend aus § 2 Abs. 2 GTV Nr. 4 und 5, der die Erhöhung des Grundgehalts und der Flugzulagen um Gehaltsstufen an die "Vollendung eines jeden weiteren Beschäftigungsjahres in der entsprechenden Gehaltsgruppe" knüpft. Auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten kommt es daher nicht an, wie der Senat bereits in dem den Parteien bekannt-

ten Urteil vom 10. September 1980 (4 AZR 719/78, [demnächst] AP Nr. 125 zu § 1 TVG Auslegung) näher begründet hat.

Hingegen kann die Klage für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 in Höhe von DM 10.140,-- nicht mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung abgewiesen werden. Das Landesarbeitsgericht führt aus, jeder Kapitän, Co-Pilot und Stewart sei mit der schriftlichen Übertragung einer dieser Aufgaben durch die Beklagte stets in die Gehaltsstufe 1 der jeweiligen Gehaltsgruppe einzustufen. Diese Auffassung läßt sich mit Wortlaut und Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung nicht ohne weiteres vereinbaren. Maßgebend für die Einstufung des Klägers in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 ist der damals geltende GTV Nr. 3 für das Bordpersonal der Bavaria Fluggesellschaft, dessen § 2 lautet:

- "(1) Die Eingruppierung des Bordpersonals erfolgt nach schriftlicher Ernennung in den entsprechenden Tätigkeitsbereich durch die Bavaria. Die Eingruppierung ist in § 3 festgelegt.
- (2) Grundgehalt und Flugzulage erhöhen sich mit der Vollendung eines jeden Dienstjahres um eine Steigerungsstufe der Tabelle, höchstens jedoch bis zur Endstufe.
- Das Dienstjahr gilt als beendet mit Beginn des Monats, in den der festgesetzte Beginn der Dienstzeit fällt."

Was unter dem Begriff "Dienstjahr" zu verstehen ist, läßt sich dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 GTV Nr. 3 nicht entnehmen. Der deshalb heranzuziehende Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung (vgl. BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung) spricht dafür, daß unter dem Begriff "Dienstjahre" die Betriebszugehörigkeit bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten zu verstehen ist, wie der Senat in seinem Urteil vom 10. September 1980 (4 AZR 719/78, [demnächst] AP Nr. 125 zu § 1 TVG Auslegung) näher aus-



- 8 -

geführt hat. Sollte jedoch im Bereich der Rechtsvorgängerin der Beklagten beim Abschluß des GTV Nr. 3 von beiden Tarifvertragsparteien und den tarifunterworfenen Arbeitnehmern unter dem Begriff "Dienstjahr" üblicherweise das "Beschäftigungsjahr in der entsprechenden Gehaltsgruppe" verstanden worden sein, ist § 2 GTV Nr. 3 entsprechend auszulegen. Auch dies hat der Senat in seinem Urteil vom 10. September 1980 (aaO) schon näher begründet.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die Klage nicht bereits deshalb abweisungsreif, weil der Kläger und die Rechtsvorgängerin der Beklagten die Anrechnungsvorschrift des § 8 Abs. 3 SVG für die Vergütung des Klägers abbedungen hätten oder die Geltendmachung der Vergütungsansprüche durch den Kläger für das Jahr 1974 rechtsmißbräuchlich wäre. Die Vorschrift des § 8 Abs. 3 SVG ist unabdingbar. Anhaltspunkte für eine rechtsmißbräuchliche Geltendmachung sind nicht ersichtlich. Arbeitnehmerschutzrechte greifen grundsätzlich auch dann ein, wenn der Arbeitgeber keine Kenntnis von ihnen gehabt hat (vgl. Urteil des Senats vom 10. September 1980, aaO).

Die von der Rechtsvorgängerin der Beklagten erklärte Anfechtung des Arbeitsvertrages wegen Irrtums ist vorliegend rechtlich unerheblich, da bei einer wirksamen Anfechtung ein faktisches Arbeitsverhältnis vorläge, das hinsichtlich der Vergütung des Klägers wie ein wirksames Arbeitsverhältnis abzuwickeln wäre (vgl. Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 4. Aufl. 1980, S. 144).

Das Landesarbeitsgericht wird daher bei der neuen Verhandlung gemäß § 293 ZPO zu klären und festzustellen haben, ob im Zeitpunkt des Abschlusses des GTV Nr. 3 beide Tarifvertragsparteien und die tarifunterworfenen Arbeitnehmer unter dem Begriff "Dienstjahr" das Beschäftigungsjahr in der entsprechenden Gehaltsgruppe verstanden haben. Ist dies zu bejahen, ist die Klage in vollem Umfang abzuweisen. Kann das Landesarbeitsgericht hingegen keine entsprechende Feststellung treffen, bleibt es bei der aus dem Gesamtzu-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



sammenhang der tariflichen Regelung gewonnenen Auslegung. Dann wäre die Dauer der Dienstzeit im Sinne der Betriebszugehörigkeit für die Einreihung in die Gehaltsstufen bis 31. Dezember 1974 maßgebend und der Klage müßte in Höhe von DM 10.140,-- brutto nebst 4 % Zinsen seit 31. Dezember 1974 stattgegeben werden.

Das Landesarbeitsgericht wird noch über die Kosten zu entscheiden haben, die nach der Zurückverweisung in der Berufungsinstanz entstehen; hierbei wird es auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben. Hinsichtlich der bisherigen in den Vorinstanzen entstandenen Kosten muß es bei der Kostenentscheidung des Schlußurteils verbleiben, auch soweit sich diese Kostenentscheidung auf den jetzt aufgehobenen Teil des Teil-Urteils erstreckt. Denn das Schlußurteil ist in Rechtskraft erwachsen (BGHZ 20, 253; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 13. Aufl. 1981, S. 480 f. mit weiteren Nachweisen).

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Etzel

 Schmidt Schaible

